- 88. 1. Beschwerde wegen augeblich zu niedriger Wertfestickung; ob als Beschwerde der Partei, oder als Beschwerde des Anwaltes aufzufassen?
- 2. Ift der Streitwert bei dem einen Arrest oder eine einste weilige Berfügung betreffenden Versahren notwendig identisch mit dem Streitwerte der Hauptsache?
- VI. Civilsenat. Beschl. v. 10. Dezember 1888 auf die Beschwerde des R. i. S. desselben (Antragstellers) w. D. (Antragsgegner). Beschw.= Rep. VI. 122/88.
 - I. Landgericht Dresben.
 - II. Oberlandesgericht bajelbit.

R. hatte eine einstweilige Verfügung an D. zu erlassen beantragt, wodurch dem letzteren die Veräußerung gewisser Grundstücke, in Ansiehung deren R. ein Vorlaufsrecht in Unspruch nahm, an eine andere Person als ihn, den R., untersagt werde. Das Landgericht setzte den Streitwert für das hierauf bezügliche Verfahren auf 50 000 M sest, weil nach dem unter den Parteien bestehenden Nechtsverhältnisse D. sich sedenfalls durch Zahlung dieser Summe von dem Vorlaufsrechte frei machen konnte. Auf eine von dem Rechtsanwalte Dr. A., welcher den D. beim Landgerichte vertreten hatte, unterzeichnete und beim Landgerichte eingereichte Veschwerde erhöhte das Oberlandesgericht die Wertsestung auf 500 000 M. Das Keichsgericht hob auf Beschwerde des Antragstellers R. diesen Beschluß auf und stellte den des Landgerichtes wieder her, unter Verurteilung des Rechtsanwaltes Dr. R. in die Kosten beider Beschwerdeinstanzen, aus folgenden

Grunden:

"Das Oberlandesgericht hat diejenige Beschwerde, welcher gemäßes, den Beschluß des Landgerichtes... abändernd, die Wertsestjehung von 50 000 M auf 500 000 M erhöht hat, als im Namen des Anstragsgegners D. erhoben betrachtet. Wäre diese Auffassung maßzgebend, so hätte der jehigen Beschwerde des Antragstellers R. schon deshalb entsprochen werden müssen, weil die vorige Beschwerde unzusässig gewesen sein würde. Denn während die durch den §. 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte dem Rechtsanwalte gegen den Wertsessiglichtungsbeschluß gegebene Beschwerde dazu bestimmt ist, im

Intereffe bes Beschwerbeführers auf eine Erhöhung bes festgesetten Streitgegenstandswertes hinzuwirken, hat es in ber Rechtsprechung bes Reichsgerichtes stets festgestanden, daß die in §. 16 Abs. 2 des Berichtstoftengesetes vorgesehene Beschwerbe ber Bartei nur bagu benutt werden konne, um auf eine Abminderung bes festgeseten Wertes anzutragen, weil jedes Rechtsmittel ein Interesse besienigen voraussett, der sich desselben bedient, und weil die Barteien wohl an der Berminderung, nicht aber an der Erhöhung der Brozektosten ein Interesse haben können. Indessen war in Wirklichkeit in der von dem Rechtsanwalte Dr. R. unterzeichneten vorigen Beschwerbeschrift weber ausdrudlich zu erkennen gegeben, daß biefer bie Beschwerde in feinem eigenen Namen, noch daß er dieselbe im Namen bes Antragsgegners einlegen wolle, und bei dieser Sachlage mußte davon ausgegangen werden, daß das Rechtsmittel so eingelegt sein solle, wie es allein zulässig war, also im eigenen Namen bes Rechtsanwaltes Dr. R., ohne daß dieser Auffassung durch die abweichende Annahme des Oberlandesgerichtes ein formelles hindernis bereitet mare.

Mithin war in eine fachliche Brufung ber Wertfrage einzutreten: biefe Brufung aber führte bagu, ber Feftfetung bes Landgerichtes vor berienigen bes Oberlandesgerichtes ben Borzug zu geben. Den Streitgegenstand bilbete bie von R. beantragte und von bem Borfikenben ber erften Civilfammer bes Landgerichtes zu Dresden erlassene einft= weilige Verfügung, wodurch zur Sicherung eines bem Antragsteller austehenden Vorfaufsrechtes dem D. die Veräußerung gewiffer diesem Vorfaufgrechte unterliegender Grundstücke an eine andere Berfon als ben Untragfteller unterfagt worben war. Das Oberlandesgericht geht nun bavon aus, bag ber Streitgegenstanbswert bei bem eine einftweilige Verfügung betreffenden Verfahren allemal identisch sei mit bem Werte bes Streitgegenstanbes ber Sauptfache, und nimmt fobann an, daß hier ber lettere Begenstand unmittelbar zu finden fei in ben Grundstücken selbst, welche mittels bes geltend zu machenben Borkaufs= rechtes erlangt werden könnten, ohne daß dabei die vom Antragsteller eventuell aufzuwendende Gegenleiftung in Betracht fame. Db biefe lettere Art der Berechnung des Wertes, welche allerdings bei einer Rlage auf Erfüllung eines gegenseitigen Bertrages ober auf Reftstellung der Berbindlichkeit bagu unzweifelhaft anzuwenden ift, auch bei der auf Abichluß eines gegenseitigen Bertrages gerichteten Klage

aus einem Vorkaufsrechte zutreffen würde, kann hier unentschieden bleiben. Denn während jedenfalls gar kein Grund vorlag, den Wert der hier fraglichen einstweiligen Verfügung an und für sich in dieser Weise zu berechnen, konnte dem Oberlandesgerichte in der von demsselben auch schon früher,

val. Wendler, Archiv, R. F., Jahrg. 2 S. 398 flg., befolgten Ansicht, daß ber Streitwert bei einer einstweiligen Verfügung und bei einem Urreste sich schlechtweg nach bemienigen ber Hauptsache bestimme, nicht beigetreten werben. Wenn nämlich auch immer eine gewiffe nähere Beziehung zwischen bem Arrestverfahren ober dem die einstweilige Verfügung betreffenden Verfahren und der Sauptiache besteht, wenn auch insbesondere nach &. 78 C.P.D. die Bollmacht für ben Hauptprozeft die Vollmacht für jenes andere Verfahren umfaßt, so tann doch das lettere einen besonderen Prozeß für sich bilben, für den dann der Wert des Streitgegenstandes selbständig beftimmt werben muß, und unterscheibet fich eben hierdurch von Streitigfeiten über die vorläufige Vollstreckarkeit eines Urteiles oder über die porläufige Einstellung. Beschräntung oder Aufhebung einer Zwangs= vollstredung, mit welchen das Oberlandesgericht dasselbe auf die gleiche Linie hat stellen wollen. Das Oberlandesgericht meint freilich, es würde fein Grund ju ber im Berichtskoftengesete &. 26 Abf. 1 Rr. 9 und in der Gebührenordnung für Rechtsanwalte &. 20 verordneten Berabjezung der Gebühren für das einen Arreft oder eine einstweilige Ver= fügung betreffende Verfahren ersichtlich fein, wenn schon ber Streitgegenstand selbst mit Rucksicht auf die geringere prozessuale Bedeutung bes Verfahrens niedriger festzuseten wäre; aber dabei ist übersehen, daß es sich nicht darum handelt, das fragliche Verfahren in jedem einzelnen Falle geringer zu werten, als den Hauptprozeß, sondern nur darum, sich bei der Wertung desselben nicht an den etwaigen höheren Wert des Gegenstandes des Hauptstreites für gebunden zu erachten, und daß es viele Källe giebt, namentlich Källe des Arreftverfahrens, wo der Wert des Streitgegenstandes auch nach der hier angenommenen Ansicht für bas Nebenverfahren und für den Hauptprozeß in gleicher Höhe anzusegen ist. Endlich gehört gar nicht hierher die Vorschrift des & 6 C.B.D., wonach der Wert des Streitgegenstandes dann durch ben Betrag einer Forderung bestimmt wird, wenn beren Sicherstellung Gegenstand bes Streites ift; benn bamit ift nur gesagt, baß

die Klage auf Sicherstellung, welche von einem Untrage auf Arrest ober auf eine einstweilige Verfügung burchaus verschieden ift, ber Rlage auf Erfüllung gleich gewertet werden foll. Es fei übrigens babei noch hervorgehoben, daß die eine Art ber einftweiligen Berfügungen, nämlich die des &. 819 C.P.D., welche auf Regelung eines einft= weiligen Bustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis jum Zwecke ber Berhinderung brobender Gewalt ober ju abnlichen Awecken abzielen, sich auf keine Weise unter den Gesichtspunkt ber Sicherung des Hauptanspruches bringen läßt, während doch die Grundfätze der Wertberechnung für diese Art und für die andere, in §. 814 C.B.D. vorgesehene Art ber einstweiligen Berfügungen gleichmäßig ermittelt werden muffen. Der &. 6 C.P.D. kann hierbei nur in= sofern entsprechende Anwendung finden, als, wenn es sich darunt handelt, den Streitgegenstandswert für das einen Arrest oder eine einstweilige Berfügung betreffende Berfahren vom Standpunfte des Antragftellets aus zu bestimmen, ber Wert bes Sauptanspruches. ähnlich wie beim Streite um ein Pfanbrecht, als Maximum in Betracht kommen kann.

Das Reichsgericht mußte also an seiner schon in den Entscheibungen in Civilsachen Bb. 15 S. 435 und Bb. 16 S. 333 fundgegebenen Auffassung festhalten. Hiernach ware allerbings, wenn 3. B. durch die einstweilige Verfügung etwa über den Besit der fraglichen Grundftude eine Beftimmung getroffen worben mare, in Anwendung der ersten in b. 6 C.P.D. enthaltenen Vorschrift der Wert ber Grundstücke felbst als Wert bes Streitgegenstandes anzusehen gewefen. Run ift aber nur bem D. verboten worden, die Grundstücke an eine andere Berson als ben R. zu veräußern. Es bilbeten also weder die Grundftucke felbst, noch ihr Besit ben unmittelbaren Gegenftand der einstweiligen Berfügung, sonbern nur ein gewisses Berhalten bes D. in Unsehung berfelben. Der Wert biefes Berhaltens für ben Antraafteller R. ist nach dem Interesse des letteren an demselben dem S. 3 C.B.D. zufolge frei zu schäten, und ba nach Maggabe bes amischen R. und D. bestehenden Vertragsverhältniffes ber lettere fich bes Vorkaufsrechtes bes ersteren, zu bessen Sicherung jenes Verbot bienen sollte, burch Rahlung von 50 000 M entlebigen konnte, jo lag ficher tein Grund vor. die Schätzung auf einen diese Summe überfteigenden Betrag zu richten."